

Königliches Kreditinstitut für Schlesien

errichtet, dem Wir die Rechte einer Korporation (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 6. §§. 81. und folgende), insbesondere das Recht, Kapitalien und Grundstücke zu erwerben, beilegen, und dessen Vertretung Wir einer Uns unmittelbar verantwortlichen, von der übrigen Staatsverwaltung unabhängigen Behörde übertragen, welche in Berlin ihren Sitz haben soll.

Einschreibung
desselben.

§. 2. Diese Behörde soll, mit Einschluß eines Vorsitzenden und eines Syndikus,

aus so vielen von Uns unmittelbar zu ernennenden Mitgliedern bestehen, als zur Ausführung dieser Verordnung erforderlich seyn werden.

Die Mitglieder bilden ein Kollegium, auf welches die Vorschriften der §§. 114. 115. Titel 10. Theil II. des Allgemeinen Landrechts insbesondere auch die Vorschriften der §§. 119—121. am angeführten Orte, wegen Abfassung der Beschlüsse nach der Stimmenmehrheit, Anwendung finden, so weit nicht in dieser Verordnung (sfr. §. 19. derselben) eine Ausnahme hiervon bestimmt wird.

Die Annahme des erforderlichen Subalternpersonals und die Ertheilung der zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Spezialinstruktionen, bleiben dem Vorsitzenden des Kreditinstituts überlassen.

Dasselbe wird sich in der Provinz Schlesien, zur leichteren Kommunikation mit den dortigen Behörden und dem Publikum, durch besondere, aus der Zahl seiner Mitglieder zu wählende Kommissarien vertreten lassen.

Bestimmung
des Kreditinsti-
tuts.

§. 3. Die Bestimmung dieses Kreditinstituts ist:

- 1) den Besitzern solcher Güter in Schlesien, welche in den landschaftlichen Kreditverband aufgenommen sind, oder künftig noch darin aufgenommen werden, die Aufnahme privilegirter, unmittelbar hinter bey landschaftlichen Pfandbriefen einzutragenden, auf jeden Zahaber lautenden Pfandverschreibungen zu gestatten, und die letzteren — Kraft der ihm hierdurch von Uns ausdrücklich ertheilten Autorisation — mit Unserer Landesherrlichen Garantie für Kapital und Zinsen versehen, auszufertigen;
- 2) in den dazu geeigneten Fällen und nach den weiter unten §. 87. ic. folgenden Bestimmungen, sich der Regulirung der Schuldenverhältnisse derjenigen Gutsbesitzer zu unterziehen, welchen auf die obige Weise keine Hülfe gewährt werden kann.

Erhalt.

§. 4. Mit Rücksicht auf diese Garantie haben Wir dem Institute aus einem, von der laufenden Staatsverwaltung unabhängigen, disponibel gewordenen Fonds einen angemessenen zinsfreien Vorschuß überwiesen, und übertragen ihm dessen Verwaltung hiermit.

§. 5.